



Informationsblatt für Kollektivversicherte zu Police 16.040.531

Stand gültig ab 01.01.2024

Wo im Folgenden - aus Gründen der leichten Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Personengruppe

Mitglieder des ALV (Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband) gemäss Versichertenverzeichnis;

Versicherungsnehmer

ALV Aargauischer Lehrerverein
Entfelderstr. 61
5000 Aarau

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen als Versicherten einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages und informiert über die Bearbeitung Ihrer Daten.

Sowohl Ihre wie auch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Police mit der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen.

Für Fragen insbesondere auch bezüglich detaillierter Leistungen und Einschränkungen des Versicherungsschutzes wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.

Zurich Tecta Personenversicherung

Leistungen

Berufs- und Nichtberufsunfälle

Invaliditätskapital

Gemäss Versicherungsschein / Prämienrechnung

Todesfallkapital

Gemäss Versicherungsschein / Prämienrechnung

Detaillierte Informationen

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen, welche die versicherten Personen während der Dauer des Versicherungsschutzes erleiden.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Begibt sich ein verunfallter Versicherter ohne Zustimmung von Zurich ins Ausland, besteht erst vom Zeitpunkt seiner Rückkehr an ein Anspruch auf Leistungen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Aufgabe der versicherten Tätigkeit oder dem Erlöschen des Versicherungsvertrages.

Übertritt in die Einzelversicherung

Es besteht kein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung.

Obliegenheiten im Versicherungsfall

Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- ist so bald als möglich ein zur Berufsausübung zugelassener Arzt/Zahnarzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Die versicherte Person hat den Anordnungen des behandelnden Arztes/Zahnarztes oder einer von ihm beauftragten medizinischen Hilfsperson Folge zu leisten. Sie ist ausserdem verpflichtet, sich den von Zurich angeordneten Abklärungsmassnahmen zu unterziehen, insbesondere zumutbaren medizinischen Untersuchungen, die der Diagnose und der Bestimmung der Leistungen dienen;
- ist Zurich unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen;
- ist Zurich berechtigt, diejenigen zusätzlichen Auskünfte und Unterlagen, die für die Klärung des Sachverhaltes und der Folgen des Ereignisses sowie für die Festsetzung der Versicherungsleistungen benötigt werden, insbesondere medizinische Berichte, Gutachten, Röntgenbilder und Belege über die Verdienstverhältnisse, zu verlangen.

Von einem Todesfall ist Zurich so zeitig zu benachrichtigen (wenn nötig telefonisch oder elektronisch), dass sie eine Sektion auf ihre Kosten veranlassen kann, wenn noch andere Ursachen als ein Unfall für den Tod möglich sind.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten im Versicherungsfall

Befolgen der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte die Obliegenheiten im Versicherungsfall in schuldhafter Weise nicht, hat dies den ganzen oder teilweisen Entzug der Versicherungsleistungen zur Folge. Eine Kürzung entfällt, wenn das vertragswidrige Verhalten im Versicherungsfall auf die Feststellung und das Ausmass der Unfallfolgen keinen Einfluss hat.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen.

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich;
- der schweizerische oder liechtensteinische - nicht aber ein anderer, ausländischer - Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Anspruchsberechtigten.

Datenbearbeitung

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass Zurich im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten bearbeitet, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Zurich behält sich vor, in diesem Zusammenhang und in den weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Fällen Personendaten - ggf. einschliesslich von Gesundheitsdaten - an Dritte weiterzugeben.